



# zu Zahl 22 - 57

Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Recht  
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Frau  
Präsidentin des Burgenländischen  
Landtags**

Eisenstadt, am 12.10.2020  
Sachb.: Gabriele Altenburger  
Tel.: +43 57 600-2449  
Fax: +43 2682 61884  
E-Mail: [post.re-vd@bgld.gv.at](mailto:post.re-vd@bgld.gv.at)

**Zahl:** RE/VD.A134-10336-10-2020

**Betreff:** Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflegeversorgung im Burgenland, Zl. 22-57; Antwortschreiben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend

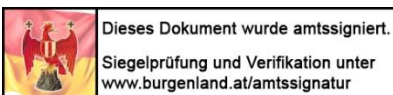
Die Burgenländische Landesregierung hat am 24. Juni 2020 beschlossen, in Entsprechung der Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 4. Juni 2020 betreffend Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflegeversorgung im Burgenland, Zl. 22-57, an Herrn Bundeskanzler, Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend, Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Herrn Bundesminister für Finanzen mit entsprechenden Schreiben heranzutreten.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat dazu bereits mit Schreiben vom 13. August 2020, RE/VD.A134-10336-5-2020, ein Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes sowie mit Schreiben vom 17. September 2020, RE/VD.A134-10336-7-2020, ein Antwortschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt.

Dazu ist nunmehr ein Antwortschreiben der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend eingelangt, das in Ablichtung zur Kenntnis gebracht werden darf.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:  
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [anbringen@bgld.gv.at](mailto:anbringen@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Herrn Landeshauptmann  
Mag. Hans Peter Doskozil  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Wien, 2. Oktober 2020

Geschäftszahl: 2020-0.502.041

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

Vielen Dank für Ihr Schreiben von Juni 2020, mit welchem Sie Herrn Bundeskanzler Sebastian Kurz die Entschließung des Burgenländischen Landtags vom 04. Juni 2020 betreffend „Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflegeversorgung im Burgenland“ zur Kenntnis bringen, welches an mich weitergeleitet wurde.

Einleitend darf ich festhalten, dass die Schaffung von steuerlichen Rahmenbedingungen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.

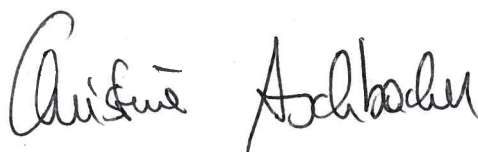
Die österreichische Kollektivvertragspolitik liegt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Seitens der Gesetzgebung werden lediglich Rahmenbedingungen vorgegeben.

Im Hinblick auf die Lohnpolitik sind die Kollektivvertragsparteien autonom. Durch die autonome und in der Regel branchenbezogene Festsetzung v.a. der Löhne und Gehälter durch die Kollektivvertragsparteien kann auch das notwendige Maß an Flexibilität unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Situation in der jeweiligen Branche gewährleistet werden. Insbesondere kann auf diese Weise flexibel auf die jeweiligen wirtschaftlichen und

sozialen Rahmenbedingungen in einer Branche reagiert werden und die Einkommensentwicklung bei den meist jährlichen Lohnabschlüssen an Änderungen dieser Rahmenbedingungen angepasst werden. Dieses System hat zu einer steten Steigerung der Realeinkommen geführt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Sozialpartnereinigung über einen Mindestlohn von 1.500 Euro brutto bis zum Jahr 2020, die weitgehend umgesetzt wurde, hinzuweisen. Eine Einmischung der Regierung in Kollektivvertragsverhandlungen wäre ein Eingriff in das in Österreich bewährte System der Kollektivvertragsautonomie. Das Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie wird Kollektivvertragsverhandlungen nicht beigezogen und hat auch sonst keinerlei Einfluss auf die Verhandlungsführung.

Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass das Themengebiet Pflege nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetz 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereichs ist und somit nicht von mir behandelt werden kann.

Mit besten Grüßen,

Handwritten signature in cursive script, reading "Christine Aichner".